

Geschäftsordnung
der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen
zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung
nach § 20h SGB V
mit Beratung durch die Vertretungen der Selbsthilfe
in Niedersachsen

Präambel

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die Krankenkassen und ihre GKV-Verbände erfolgt auf Grundlage des § 20h SGB V - Förderung der Selbsthilfe.

Die GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen hat sich die Stärkung der Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe in Niedersachsen und die Unterstützung ihrer Arbeit zum Ziel gesetzt. Zu diesem Zweck sollen die Institutionen der Selbsthilfe ihren Bedarfen nach adäquat gefördert und deren Bedeutung für die Prävention und die Stärkung der Ressourcen chronisch kranker und behinderter Menschen sowie ihrer Angehörigen betont werden.

Die nachstehenden Ausführungen regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung zwischen den beteiligten Krankenkassen und GKV-Verbänden sowie die Mitberatung der Vertretungen der Selbsthilfe im Land Niedersachsen.

Diese Geschäftsordnung basiert auf dem „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000“ (Leitfaden zur Selbsthilfeförderung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Grundlage der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen ist der § 20h SGB V in Verbindung mit der aktuell gültigen Fördervereinbarung und dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Aufbau und Strukturen der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen und den Vertretungen der Selbsthilfeförderung sowie die Zusammenarbeit.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen der Pauschalförderung nach § 20h SGB V erfolgt jährlich in der jeweiligen Vergabesitzung der drei Förderebenen (Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen).

§ 2 Zusammensetzung der Vergabesitzung

- (1) Die Vergabesitzung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Bei den stimmberechtigten Mitgliedern handelt es sich um die nachfolgenden Vertreter der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen:

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen,
IKK classic,
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord, Hannover*,
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse[†]
und
den nachfolgend benannten Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer
DAK - Gesundheit
KKH Kaufmännische Krankenkasse
hkk - Handelskrankenkasse
HEK - Hanseatische Krankenkasse
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

- (3) Bei den beratenden Mitgliedern je Förderebene handelt es sich um die Vertretungen der Selbsthilfe. Die Teilnahme der legitimierten Vertretungen wird wie folgt festgelegt und in der Anlage 1 näher beschrieben:
 - a) für die Förderebene der Selbsthilfekontaktstellen sechs Vertreter:innen,
 - b) für die Förderebene der Selbsthilfeorganisationen sechs Vertreter:innen,
 - c) für die Förderebene der Selbsthilfegruppen richtet sich die Anzahl der Vertretungen nach den Selbsthilfestrukturen der jeweiligen Förderregion.
- (4) Änderungen der beratenden Mitglieder der Förderebenen werden der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen in Textform mitgeteilt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen basieren auf den Bestimmungen des Leitfadens zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung und umfassen unter anderem die Antragsannahme/-überprüfung und die Vergabe der Fördermittel nach dem jährlich zur Verfügung stehenden Budget.
- (2) Die Vertretungen der Selbsthilfe in Niedersachsen beraten die GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen bei der sachkundigen Vergabe der Fördermittel, z.B. im Hinblick auf die Förderfähigkeit des Antrags oder die Erarbeitung möglicher Förderkriterien.

§ 4 Vergabesitzung

- (1) Die Vergabesitzung in den drei Förderebenen ist nicht öffentlich.
- (2) Die Vergabesitzung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Zu der Vergabesitzung lädt ein Vertreter/eine Vertreterin der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und aller erforderlichen Beratungsunterlagen schriftlich ein. Die Einladungen haben mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied gemäß § 2 entsendet zu der Sitzung einen Vertreter/eine Vertreterin.
- (5) Kann einer der in § 2 genannten Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen zu der Sitzung keinen Vertreter/keine Vertreterin entsenden, so ist dies den weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Im Verhinderungsfall der Vertretungen bzw. Stellvertretungen können diese ihr Stimmrecht auf eine andere Kasensart übertragen. Eine Übertragung hat in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen und ist als Anlage dem Protokoll beizufügen.
- (6) Sachkundige Gäste bzw. Fachleute können auf Beschluss der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen eingeladen werden.
- (7) Die Einberufung einer außerordentlichen Vergabesitzung ist möglich, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen gewünscht wird.

- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift von der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen zu fertigen.
- (9) Jedes Mitglied der Vergabebesitzung erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (10) Die Niederschrift der Sitzung gilt nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung als genehmigt, sofern keine Änderungshinweise eingehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen ordnungsgemäß geladen und anwesend sind oder mittels Stimmenübertragung die Beschlussfähigkeit sichergestellt ist.
- (2) Die Förderentscheidungen innerhalb der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen werden in der Regel einstimmig getroffen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist eine 2/3-Mehrheit der vertretenen Versicherten gemäß der amtlichen KM-6-Statistik (gesetzliche Mitgliederstatistik) des Vorjahres erforderlich. Stichtag ist jeweils der 01. Juli des Vorjahres unter Berücksichtigung des Fusionsstandes zum 01.01. des laufenden Jahres in Niedersachsen.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen, die Vertretungen der Selbsthilfe sowie die weiteren Sitzungsteilnehmenden mit Gaststatus sind verpflichtet, den Inhalt der in der Sitzung erfolgten Beratungen und Beschlüsse geheim zu halten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde.
- (2) Alle Mitglieder sowie die Sitzungsteilnehmer mit Gaststatus verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Vorgaben aus Artikel 5 DSGVO und die Regelungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG), sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren, und die hierfür erforderlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Ebenso verpflichten sich alle Teilnehmenden den Inhalt der in der Sitzung erfolgten Beratungen und Beschlüsse vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten, Protokolle und Unterlagen, die Sitzungsteilnehmern ausgehändigt oder zugänglich gemacht wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit in diesem Gremium bestehen. In der Sitzung wird vereinbart, welche Informationen an Dritte weitergegeben werden können. Dies wird entsprechend protokolliert.

§ 7 Transparenz

- (1) Jährlich werden die verausgabten Fördermittel des Förderjahres, welche die GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung zur Verfügung stellt, auf der Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de veröffentlicht.
- (2) Die Vertretungen der Selbsthilfe werden angehalten, die Fördermittelempfänger auf die Veröffentlichung der Pauschalförderung der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungsbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung ist einvernehmlich zu beschließen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und ist ohne Unterschriften der Mitglieder gültig.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen beantragt werden. Änderungen werden gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung verabschiedet.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die gesetzliche Grundlage entfallen ist.

Anlage 1 zu § 2 Zusammensetzung der Vergabesitzung

Zu § 2 a) Beratende Mitglieder der Förderebene der Selbsthilfekontaktstellen

Je ein Mitglied der nachfolgenden Institutionen:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
- Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
- Arbeitskreis Niedersächsischer Kontakt- und Beratungsstellen im Selbsthilfebereich
- Selbsthilfe-Büro Niedersachsen

Zu § 2 b) Beratende Mitglieder der Förderebene der Selbsthilfeorganisationen

Je ein Mitglied der nachfolgenden Institutionen:

- ArGe der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen (AANB) e. V.
- Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) Landesverband Niedersachsen
- Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke (DGM) Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V.
- Frauenselbsthilfe Krebs Niedersachsen/Bremen/Hamburg e. V.
- Schlaganfall Landesverband Niedersachsen e.V.
- Selbsthilfe-Büro Niedersachsen

Zu § 2 c) Für die Förderebene der Selbsthilfegruppen können die jeweiligen Selbsthilfekontaktstellen oder Gruppensprecher, sofern vorhanden, in den jeweiligen Förderregionen beratend hinzugezogen werden.